

Friedhofssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop¹

vom 17. August 2007

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

¹ gemäß Änderungssatzung vom 11.10.2013

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

II. Grabstätten

- § 7 Nutzungsrechte
- § 8 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 11 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 12 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 13 Alte Rechte

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 14 Grabgewölbe
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 17 Um- und Ausbettungen
- § 18 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 19 Herrichtung und Instandhaltung der Gräber
- § 20 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 21 Grabmale
- § 22 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 23 Instandhaltung der Grabmale
- § 24 Schutz wertvoller Grabmale
- § 25 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 26 Bestattungen
- § 27 Beantragung der Bestattung
- § 28 Leichenkammern
- § 29 Auferstehungskirche
- § 30 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 31 Musikalische Darbietungen
- § 32 Stille Bestattungen
- § 33 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Haftung
- § 35 Öffentliche Bekanntmachung
- § 36 Inkrafttreten

Die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Castrop

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 9 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop ist Trägerin des Friedhofs in Castrop-Rauxel, Wittener Str. 155 (nachstehend "der Friedhof" genannt).

(2) Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium.

(3) Das Presbyterium kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(5) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,

b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin dieses genehmigt.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar 8.00 bis 17.00 Uhr
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards etc.) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (*Hundekot ist zu beseitigen*),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden
 - l) Abfälle, die nicht unmittelbar mit der Friedhofsarbeit anfallen, zu entsorgen.

Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind bei der Friedhofsträgerin einzuholen.

§ 4 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung anerkennen.
- (3) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtner und Gärtnerinnen bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn die Gewerbetreibenden gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung der Friedhofsträgerin verstoßen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflicht vorzulegen. Unbeschadet des § 3.3.c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist

nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

- (9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Gärtnereien sind nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten § 7² Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können vor Ort wählen, welche Grabstätte sie wünschen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (nur Erdbestattungen möglich)
 - b) Wahlgräbern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Erd- und Urnenbestattungen möglich)
- (4) Mit Übernahme eines Nutzungsrechts erkennt die nutzungsberechtigte Person die Friedhofssatzung, die Friedhofsgebührensatzung und die Grabmal- und Bepflanzungssatzung an.
- (5) Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

² gemäß Änderungssatzung vom 11.10.2013

- (7) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsträgerin jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstätte auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht nicht.
- (9) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Urnenbestattungen in Wahlgräbern beträgt 25 Jahre.³

Die Ruhezeit für Urnenbestattungen in Urnen-Reihengräbern und auf der Urneninsel 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 9 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erd- oder Urnenbestattungen einzeln, der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengräber werden eingerichtet für:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe des Grabes: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Größe des Grabes: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - c) Beisetzungen von Urnen auf dem Urnenfeld:
Größe des Grabes: Länge 1,25 m, Breite 1,25 m
 - d) Beisetzung von Urnen auf der Urneninsel:
Größe des Grabes: 1,25 m²

³ gemäß Änderungssatzung vom 25.10.2019

- (3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) In einem Urnen-Reihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage des Grabes angegeben.
- (6) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (8) Für folgende Grabstätten gelten besondere Vereinbarungen:⁴
 - a. Rasen-Reihengräbern (nur Erdbestattungen)
 - b. Urnen-Reihengräbern (nur Urnenbestattungen)
 - c. Urneninsel (nur Urnenbestattungen)
 - d. Bodendecker-Reihengräbern (nur Erdbestattungen)

Die Anlage und Unterhaltung dieser Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Urnen- sowie Rasen-Reihengräber werden von der Friedhofsträgerin mit Grabplatten bzw. Grabstelen versehen. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen aufgenommen. Für den in den Stein eingeprägten Schriftzug übernimmt die Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop keine Sachmängelhaftung; auch nicht für das planmäßige Verlegen der Platte oder das Aufstellen der Grabstele. Eine Haftung für Verwitterungsschäden/Ver-schleiß wird ausgeschlossen. Der Friedhofsträgerin bleibt die Gestaltung der Freifläche zwischen den Grabplatten/Grabstelen vorbehalten. Das Ablegen oder Aufstellen von Blumenschmuck, Gedenkzeichen, Vasen, Lampen o. ä. sowie Bepflanzung ist ganzjährig nicht gestattet. Auf den Rasen- und Urnengrabfeldern darf *ausschließlich Blumenschmuck* an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 10

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.⁵

⁴ gemäß Änderungssatzung vom 11.10.2013

⁵ gemäß Änderungssatzung vom 25.10.2019

- (2) Für die Gräber in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

⁶Für die Gräber in einer Urnen-Wahlgrabstätte (Gemeinschaftswahlgrab) gelten folgende Abmessungen: 1,65 m²

- (3) ⁷Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg
 - mit bis zu zwei Urnen
 - mit einem Sarg und einer Urne (die Erdbestattung muss vor der Feuerbestattung erfolgen)

Ein Grab in einer Urnen-Wahlgrabstätte (Gemeinschaftswahlgrab) darf nur wie folgt belegt werden:

- mit bis zu zwei Urnen

- (4) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

- (6) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (7) ⁸Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Abweichend davon wird die Nutzungszeit für Wahlgemeinschaftsgrabstätten in denen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen, auf 25 festgesetzt.

- a) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung hin.
- b) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die *gesamte* Wahlgrabstätte zu verlängern.
- c) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist, oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

⁶ gemäß Änderungssatzung vom 16.12.2016

⁷ gemäß Änderungssatzung vom 16.12.2016

⁸ gemäß Änderungssatzung vom 05.06.2020

- d) Ein Anspruch auf Rückgabe des Nutzungsrechts und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(8) ⁹Für Gemeinschaftswahlgrabstätten gelten zusätzliche Vereinbarungen:

(a) Stauden-Wahlgrab

Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann durch die Friedhofsträgerin ein kleines Beet angelegt werden. Für die Pflege und Bepflanzung des Beetes ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(b) Urnen-Wahlgrab

Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Auf die Trittplatte darf eine Pflanzschale gestellt werden. Für die Pflege und Bepflanzung der Schale ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

Die nutzungsberechtigte Person verpflichtet sich, ein Grabmal aufstellen zu lassen. Die Maße und weitere Richtlinien sind der Grabmal- und Bepflanzungsatzung zu entnehmen. Auf dem Grabmal müssen Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr verzeichnet sein. Grabmale bedürfen der Genehmigung.

§ 11 Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten und Lebenspartner
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
- c) Ehegatten und Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen

Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

⁹ gemäß Änderungssatzung vom 16.12.2016

- (2) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass die zu Bestattenden bei ihrem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 12

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 11 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten und deren Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten und Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 13

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit von 30 Jahren seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der

Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Grabgewölbe

Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss 1,80 m betragen. Für Totgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Tiefe der Gräber 1,40 m. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- (2) Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (4) Ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 17 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen des oder der Verstorbenen und/oder nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von Beauftragten der Friedhofsträgerin durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses durchgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecke wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 18

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге für Erwachsene dürfen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 9 Abs. 2 a) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.
- (3) Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Totenbekleidung, Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen.

§ 19

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Die Entsorgung des Grabschmucks nach der Bestattung erfolgt durch die Friedhofsträgerin.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Urnen-, Rasen- und Bodendecker-Reihengräber werden von der Friedhofsträgerin angelegt und unterhalten. Eine private Pflege und Bepflanzung ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Grabstätten ohne Nutzungsrecht wird die Abgrenzung der Grabstätten zu Wegen und Anlagen – soweit erforderlich - von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (5) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden
- (6) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (7) Das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u. ä., sowie das Einsäen von Rasen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) Grablaternen sollen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (9) Nicht gestattet sind das Aufstellen von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältern als Vasen, Kerzenhaltern oder Schalen sowie das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art.
- (10) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.

(11) Trittplatten sollen aus Naturstein sein.

(12) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 20

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen außerdem wird der Verantwortliche durch einen auf 3 Monate befristeten Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (3) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsträgerin
 - a) die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen
 - b) die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abräumen, einebnen und einsäen und
 - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beseitigen lassen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 21

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

- (2) Auf Urneninseln sowie Rasen- und Urnenreihengräbern dürfen Grabmale, Gedenkzeichen, Vasen, Lampen o. ä. *nicht* aufgestellt werden. Diese Gräber werden von der Friedhofsträgerin mit Grabplatten bzw. Grabstelen versehen. Für den in den Stein eingeprägten Schriftzug übernimmt die Friedhofsträgerin keine Sachmängelhaftung; auch nicht für das planmäßige Verlegen der Platte oder das Aufstellen der Stele. Eine Haftung für Verwitterungsschäden/Ver-schleiß wird ausgeschlossen.

§ 22

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
- (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 23

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal gemäß § 5 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird sie durch einen auf 4 Wochen befristeten Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 24

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalwerten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde herzustellen.
- (2) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderung und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung der Friedhofsträgerin und bei denkmalwerten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde erfolgen.

- (3) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsträgerin entfernt, sofern nichts anderes mit der nutzungsberechtigten Person vereinbart ist. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.
- (3) Bei erhaltenswerten Grabmalen ist § 24 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 26

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Bei Bestattung durch einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 27

Beantragung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich zu beantragen. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach Anmeldung erfolgen. Entsprechende Vordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Der Antrag auf Bestattung ist durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Bei Grabstätten mit Nutzungsrecht hat die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären und die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin gemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 28 Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Ascheurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der Verstorbenen sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Eine spezielle Kammer ist als Abschiedsraum vorgesehen. Die Nutzung ist mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
Bestattungsfeiern durch Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften die nicht zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehören, sowie Ansprachen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.
Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (5) Die Ausschmückung der Leichenkammern besorgt die Friedhofsträgerin.

§ 29 Auferstehungskirche

- (1) Die Auferstehungskirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kirche durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist nicht gestattet.

- (4) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Die Ausschmückung der Kirche besorgt die Friedhofsträgerin.

§ 30

Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grab niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 31

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Auferstehungskirche, des Abschiedsraumes oder auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 30 die der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 32

Stille Bestattungen

Stille Bestattungen oder stille Urnenbeisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsträgerin vorgenommen werden.

§ 33

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsmäßige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 35 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) ¹⁰ Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Castrop-Rauxel, Wittener Str. 155, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet (www.paulusgemeinde-castrop.de) auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
- (3) ¹¹Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung, Wittener Str. 21, 44575 Castrop-Rauxel aus. Sie finden die Satzungen auch im Internet unter www.paulusgemeinde-castrop.de.
- (4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigungen bekannt gemacht werden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.1995 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, 17. August 2007

Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop

I. s. gez. Knipp (Pfr.)

gez. Linsner

gez. Dr. Buckner

In Verbindung mit dem Beschluss
des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Castrop vom 17. August 2007
kirchenaufsichtlich genehmigt.
Bielefeld, 18.09.2007

Evangelische Landeskirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

I. s. gez. Jacob (Kirchenrechtsrat)

¹⁰ gemäß Änderungssatzung vom 16.12.2016

¹¹ gemäß Änderungssatzung vom 10.12.2021